

Satzung

des

„Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein Ilsede und Region Peine e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversverein Ilsede und Region Peine e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Ilsede.
2. Der Verein kann sich dem Niedersächsischen Landesverband Haus und Grund Niedersachsen anschließen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums. Er hat insbesondere die Aufgabe unter Ausschluss von Erwerbszwecken das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im Besonderen durch Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange. Außerdem ist der Gemeinsinn im Verein zu pflegen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum, Miteigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung des Aufnahmeinteressenten und deren Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Der Austritt ist dem Verein spätestens bis drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss aufgrund gröblichen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder oder die in ihrem Auftrag handelnden Personen sind berechtigt:

1.
 - a. Den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - b. die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
 - c. an den Versammlungen und Kundgebungen teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die gemeinsamen Belange des Vereins wahrzunehmen, zu fördern und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern ausschließlich Jahresbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt.
Die Beiträge werden jährlich zum 01. April per Lastschrift durch den Verein eingezogen.

2. Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen durch den Verein setzt der Vorstand eine Gebühr fest, die neben den Beiträgen zu zahlen ist.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart.

Auf Beschluss des Vorstandes können maximal 6 weitere Besitzer in den erweiterten Vorstand berufen werden.

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den / die 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten; der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der / Die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende sind bei Ausübung ihrer Befugnisse im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 9

Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand bedarf zur Amtsausübung des Vertrauens der Mitglieder. Wird dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen entzogen, so endet die Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten. Das Vertrauen kann von der Mitgliederversammlung nur mit mehr als der Hälfte aller Mitgliederstimmen entzogen werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder Abwahl aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
4. Dem ehrenamtlichen Vorstand kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 10

Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens 7 Tagen einzuhalten. Auf die Einberufungsfrist kann verzichtet werden, wenn bei der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und sich mit dem Verzicht auf die Einberufungsfrist einverstanden erklären.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der / die 2. Vorsitzende.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Beschwerde gegen einen Ausschluss durch den Vorstand.
6. Abstimmung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich einberufen; die Einberufung per E-Mail ist zulässig.
2. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom / der 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom / von der 2. Vorsitzenden geleitet. Sind weder der / die 1. noch der / die 2. Vorsitzende anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der der Wahl vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 7 der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/ der 2. Vorsitzenden. Bei Abwesenheit des / der 1. und 2. Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
6. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den mit den höchsten, summenmäßig gleichen, Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt sich zwischen den Bewerbern Stimmengleichheit auch im Rahmen der Stichwahl, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen der Person des Versammlungsleiters
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung
 - bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderung angegeben werden.
8. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder schriftlich durch Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Abkömmlinge oder durch schriftlich bevollmächtigte Dritte vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist vor Versammlungsbeginn dem Vorstand vorzulegen.

§ 13**außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung, deren Einberufung und deren Beschlussfassung gemäß § 12 entsprechen.

§ 14**Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungen genau bekannt gegeben werden.

§ 15**Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder auf Antrag von zumindest 30% der Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Der Beschluss erfordert die Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder und eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Fall der Auflösung findet die Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

Ilse, den 16.03.2017

gez. Gisela Janßen

.....
(Gisela Janßen)